

# Depesche

Kooperation im Gesundheitsmarkt: Transparent. Notwendig. Erlaubt.

## Rechtsanwalt Dr. Peter Dieners zum Verbot der Übernahme von Kosten für Ärzte im Rahmen von Fortbildungsveranstaltungen in Niedersachsen

Die Ärztekammer Niedersachsen hat seit dem 1. Februar 2013 die Übernahme von Kosten im Zusammenhang mit der passiven Teilnahme von niedersächsischen Ärzten an Fortbildungsveranstaltungen durch Unternehmen der Pharma- und Medizinprodukteindustrie für unzulässig erklärt. Sie stützt sich hierbei auf eine am 24. November 2012 beschlossene Änderung der Berufsordnung der Ärztekammer Niedersachsen.



**Dr. Peter Dieners**  
Rechtsanwalt und Partner  
Clifford Chance, Düsseldorf  
Telefon: 0211 4355 5468  
E-Mail: [peter.dieners@cliffordchance.com](mailto:peter.dieners@cliffordchance.com)

### Inhalt der Änderungen

Die Regelung des § 32 Abs. 2 der (Muster-) Berufsordnung für die in Deutschland tätigen Ärztinnen und Ärzte (MBO-Ä, Stand: 2011) sieht vor, dass finanzielle Unterstützungen an Ärzte im Zusammenhang mit deren passiver Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen (etwa die Übernahme der Reise- und Übernachtungskosten) erlaubt sind.

Diese Regelung wurde allerdings von der Ärztekammer Niedersachsen nicht in die niedersächsische Berufsordnung übernommen, die für die niedersächsischen Ärzte allein verbindlich ist. Damit ist eine solche finanzielle Unterstützung an dem allgemeinen Zuwendungsverbot des § 32 Abs. 1 Berufsordnung der Ärztekammer Niedersachsen (NBO) zu messen. Danach sind alle Formen einseitiger Zuwendungen von Dritten unzulässig, *wenn hierdurch der Eindruck erweckt wird, dass die Unabhängigkeit der ärztlichen Entscheidung beeinflusst wird.*

### Auslegung durch die Ärztekammer Niedersachsen

Nach der eigenen Interpretation der Ärztekammer Niedersachsen (veröffentlicht im

niedersächsischen Ärzteblatt 1/2013, S. 35) bedeutet diese Änderung Folgendes:

*„Ärzte dürfen von der pharmazeutischen Industrie keine Zuwendungen (Übernahme von Hotel- und Reisekosten, Tagungsgebühren) entgegennehmen, welche die Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung ermöglichen oder unterstützen. Erlaubt ist es selbstverständlich, wenn neben dem Honorar vom pharmazeutischen Unternehmen die Reisekosten eines ärztlichen Referenten übernommen werden.“*

Die Ärztekammer Niedersachsen, die auch für die berufsrechtliche Ahndung von Verstößen gegen die Berufsordnung zuständig ist, hat damit zum Ausdruck bringen wollen, dass sie Unterstützungsleistungen im Rahmen der passiven Teilnahme für niedersächsische Ärzte zukünftig als verboten ansieht. Zwar enthält § 32 Abs. 1 NBO eine rechtliche Einschränkung und verbietet nur solche Zuwendungen, die den Eindruck erwecken, dass die Unabhängigkeit der ärztlichen Entscheidung durch sie beeinflusst wird. Diese Einschränkung lässt die Ärztekammer Niedersachsen in ihrer Bewertung allerdings außen vor und geht offensichtlich davon aus, dass bei Zuwendungen im

Zusammenhang mit der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen dieser Eindruck regelmäßig zu bejahen ist.

Ob eine solche kategorische Einordnung tatsächlich vertretbar ist und vor den Gerichten Bestand haben wird, bleibt abzuwarten. Denn dies dürfte ganz entscheidend von dem jeweiligen Einzelfall abhängen. Bislang wurde dies jedenfalls dann verneint, wenn bei den Unterstützungsleistungen in Zusammenhang mit der passiven Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen die einschlägigen Regelungen der (Muster-) Berufsordnung (§ 32 Abs. 2) bzw. der Industriekodizes beachtet wurden.

Folge der berufsrechtlichen Einschätzung der niedersächsischen Landesärztekammer wäre, dass Ärzte, die in Niedersachsen praktizieren, in Zukunft keine Unterstützungsleistungen für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen mehr annehmen dürfen, wenn und soweit diese geeignet sind, Zweifel an der Unabhängigkeit der ärztlichen Entscheidung zu wecken.

Dies gilt insbesondere für:

- Teilnahmegebühren,
- Reisekosten und
- Hotel-/Übernachungskosten.

Dagegen soll die Vergütung von Ärzten nach der Einschätzung der niedersächsischen Landesärztekammer nach wie vor zulässig sein, wenn diese aktiv (z. B. als Referent) an einer Fortbildungsveranstaltung teilnehmen. Diese Leistung dürfen die Unternehmen demnach auch weiterhin angemessen vergüten. Darüber hinaus können Unternehmen weiterhin zu kostenlosen internen Informationsveranstaltungen einladen, dürfen in diesem Zusammenhang aber für die Teilnehmer keine Reisekosten, Hotelkosten oder andere Unterstützungsleistungen übernehmen. Ärzte, die solche Leistungen demnach annehmen, verstoßen nach Einschätzung der niedersächsischen Landesärztekammer gegen die Berufsordnung und müssen die im 4. Teil des Kammergesetzes für Heilberufe Niedersachsen festgelegten berufsrechtlichen Konsequenzen (Rüge der Kammer bis hin zu einem berufsgerichtlichen Verfahren) befürchten.

Aber auch für Unternehmen ist die Neuregelung von Bedeutung, obgleich sie nicht unmittelbarer Adressat der ärztlichen Berufsordnung sind. Infolge dieser Änderung der Berufsordnung besteht für Unternehmen der Pharma- und Medizinprodukteindustrie das Risiko, dass Wettbewerber auf der Grundlage des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) unter dem Gesichtspunkt der „Verleitung der Ärzte zu standeswidrigem Verhalten“ gegen sie vorgehen, sofern sich die niedersächsische Landesärztekammer mit ihrer sehr weitgehenden Interpretation tatsächlich durchsetzen sollte.

#### Handlungsbedarf für die Unternehmen

Aus diesem Grund sollten die Compliance-Systeme und -Prozesse der Unternehmen die neue Rechtslage in Niedersachsen berücksichtigen und vor einem Ausspruch einer Einladung genau prüfen, in welchem Bundesland der jeweilige Arzt praktiziert.

**Die Auffassung der Ärztekammer Niedersachsen hat für großes Aufsehen und Kritik gesorgt und zahlreiche Fragen auf Seiten der betroffenen Ärzte und Unternehmen aufgeworfen. Im Folgenden werden konkrete Fragen zur Berufsordnung der Ärztekammer Niedersachsen beantwortet.**

#### Welchen genauen Inhalt hat die niedersächsische Berufsordnung?

Unterstützungsleistungen an Ärzte für deren passive Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen (etwa durch die Übernahme der Reise- und Übernachtungskosten) sind allein an dem allgemeinen Zuwendungsverbot des § 32 Abs. 1 NBO zu messen. Danach sind alle Formen einseitiger Zuwendungen von Dritten unzulässig, *wenn*

*hierdurch der Eindruck erweckt wird, dass die Unabhängigkeit der ärztlichen Entscheidung beeinflusst wird.*

#### Ist demnach das Sponsoring der passiven Teilnahme generell verboten?

**Antwort:** Die NBO enthält kein ausdrückliches Verbot von Unterstützungsleistungen zur passiven Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen. Die Ärztekammer Niedersachsen meint allerdings § 32 Abs. 1 NBO so auslegen zu können, dass nunmehr „*Ärzte von der pharmazeutischen Industrie keine Zuwendungen (Übernahme von Hotel- und Anreisekosten, Tagungsgebühren) entgegennehmen dürfen, welche die Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung ermöglichen oder unterstützen.*“

Für die **rechtliche Bewertung** kommt es indes darauf an, ob die Übernahme der Reise- und Übernachtungskosten sowie ggf. der Registrierungsgebühren durch die Industrie tatsächlich den Eindruck einer unsachlichen Beeinflussung von Ärzten erweckt. Dies kann nicht pauschal, sondern immer nur anhand des Einzelfalls beantwortet werden. Die nach wie vor herrschende Meinung geht davon aus, dass der Eindruck einer unsachlichen Beeinflussung von Ärzten grundsätzlich nicht gegeben ist, wenn die Veranstaltung sowie die gewährten Unterstützungsleistungen den strengen Vorgaben der bundesweiten ärztlichen (Muster-) Berufsordnung sowie der Industriekodizes entsprechen. Nur wenn qualifizierende Umstände hinzutreten, die den Eindruck einer unsachlichen Beeinflussung nahelegen, sind nach der herrschenden Auffassung die Unterstützungsleistungen sowohl nach den Industriekodizes als auch der jeweiligen ärztlichen Berufsordnung unzulässig.

Sowohl die (Muster-) Berufsordnung der Bundesärztekammer als auch die Industriekodizes, wie etwa der FSA-Kodex Fachkreise, der AKG-Kodex oder der „Kodex Medizinprodukte“ sowie der Gemeinsame Standpunkt der Verbände zur strafrechtlichen Bewertung der Zusammenarbeit zwischen Industrie, medizinischen Einrichtungen und deren Mitarbeitern sehen in diesem Zusammenhang vor, dass eine Unterstützung von Ärzten für die passive Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen durch die Übernahme von Kosten, wie beispielsweise Übernachtungskosten sowie Reise- und Registrierungskosten, jedenfalls unter folgenden Voraussetzungen zulässig ist:

- Die besuchte Fortbildungsveranstaltung hat eine **wissenschaftlich-informative Zielsetzung** mit Bezug zu den Indikations- und Forschungsgebieten des unterstützenden Unternehmens.

- Es werden **keine** Kosten für **Rahmen- und Unterhaltungsprogramme** übernommen.
- Es werden **keine** Kosten für **Begleitpersonen** übernommen.
- Die übernommenen **Übernachtungskosten** sind **notwendig** und **angemessen** (Übernachtung in üblichen Business- und Konferenz-Hotels, keine Übernahme von Kosten für „Luxushotels“, keine Finanzierung von „Verlängerungstagen“).
- Die **Reisekosten** sind **angemessen** (Bahntickets, Pkw-Fahrtkosten in Höhe der steuerlich zugelassenen pauschalen Kilometersätze, sonstige Reisekosten (öffentliche Verkehrsmittel, Taxen), keine Übernahme von Kosten für First-Class-Flüge).

Diese konkret zu erfüllenden Voraussetzungen stellen sicher, dass der abstrakten Gefahr einer Beeinflussung der Unabhängigkeit adäquat entgegengewirkt wird. Dessen ungeachtet geht die Ärztekammer Niedersachsen nunmehr offensichtlich davon aus, dass Unterstützungsleistungen bereits in abstrakter Hinsicht den Tatbestand des Eindrucks der Beeinflussung erfüllen, ohne dies im Einzelfall konkret prüfen zu wollen. Sie weicht mit ihrer Interpretation des allgemeinen Zuwendungsverbots damit von dem allgemeinen Verständnis der Bundesärztekammer, der anderen Länderärztekammern, der Industrie sowie des nationalen Gesetzgebers (vgl. § 7 Abs. 2 Gesetz über die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens (HWG), der ebenfalls eine Privilegierung für die Unterstützung der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen enthält) ab. Im Ergebnis wird hierdurch das konkrete Gefährdungsdelikt des § 32 NBO in systemwidriger Weise in ein abstraktes Gefährdungsdelikt umgewandelt.

So überrascht es nicht, dass die Haltung der Ärztekammer Niedersachsen zu sehr intensiven und teilweise hitzigen Diskussionen innerhalb der Ärzteschaft und zu Unsicherheiten auf Seiten der Industrie geführt hat. Eine Reihe von Unternehmen der Pharma- und Medizinprodukteindustrie hat aus diesen Unsicherheiten heraus ihre Unterstützungsleistungen (vorerst) eingestellt. Andere Unternehmen führen die Unterstützungsleistungen fort und weisen die eingeladenen Ärzte auf die abweichende Sichtweise der niedersächsischen Ärztekammer mit der Empfehlung hin, sicherheitshalber Kontakt mit der Ärztekammer aufzunehmen, die Kosten zu benennen und abzustimmen, ob die Einladung angenommen werden darf. Entsprechende Hinweise sehen inzwischen auch Genehmigungsschreiben von Universitätsverwaltungen in Niedersachsen für die Annahme solcher Unterstützungsleistungen durch Klinikärzte vor.

### Was ist den Unternehmen zu empfehlen?

**Antwort:** Sofern Unternehmen in Übereinstimmung mit der bislang herrschenden Meinung auch zukünftig den niedersächsischen Ärzten die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen nach den oben dargestellten Maßstäben durch Gewährung von angemessenen Unterstützungsleistungen ermöglichen wollen, ist unbedingt sicherzustellen, dass die in Rede stehende Veranstaltung sämtlichen Anforderungen der Industriekodizes (etwa § 20 FSA-Kodex Fachkreise), der (Muster-) Berufsordnung der Ärzte (§ 32 Abs. 2 MBO-Ä) und § 7 Abs. 2 HWG entspricht und daher im Einklang mit den allgemeinen akzeptierten Verhaltensstandards im Gesundheitsbereich steht.

Gleichzeitig sollten die Ärzte in Niedersachsen darauf hingewiesen werden, dass die Annahme der Unterstützungsleistungen von der Ärztekammer Niedersachsen dessen ungeachtet möglicherweise als Verstoß gegen die Berufsordnung der Ärzte in Niedersachsen angesehen werden könnte. Ihnen sollte in diesem Zusammenhang empfohlen werden, mit der Ärztekammer Niedersachsen Kontakt aufzunehmen, um dort im Einzelfall prüfen zu lassen, ob selbst unter Einhaltung der einschlägigen Kodizes von einem berufsrechtlichen Verstoß ausgegangen werden muss.

### Gilt die NBO für niedergelassene Ärzte und Krankenhausärzte in Niedersachsen?

**Antwort:** Die Ärztekammer Niedersachsen ist die Selbstverwaltungsorganisation der rund 36.000 niedersächsischen Ärzte, und zwar sowohl der niedergelassenen Ärzte als auch der Krankenhausärzte. Jeder Arzt ist Pflichtmitglied der Ärztekammer, in deren Gebiet er seine ärztliche Tätigkeit ausübt. Die Berufsordnung der Ärztekammer Niedersachsen regelt die Berufspflichten für alle Ärzte, die der Ärztekammer Niedersachsen angehören. Eine Unterscheidung zwischen niedergelassenen Ärzten und Klinikärzten findet hierbei nicht statt. Die Berufsordnung und die darin geregelten Verpflichtungen und Verbote sind daher auf alle Ärzte in Niedersachsen anwendbar.

### Gilt die NBO nur für Ärzte oder auch für andere Berufsgruppen?

**Antwort:** Die Berufsordnung der Ärztekammer Niedersachsen regelt das Berufsrecht für approbierte Ärzte in Niedersachsen. Für andere Berufsgruppen (z. B. Krankenschwestern, Apotheker, Audiologen etc.), die im Bereich des Gesundheitswesens tätig sind, gilt diese Berufsordnung nicht. Sie sind daher ausschließlich an den allgemeinen Vorschriften und deren Berufsrecht zu messen.

Werden die oben dargestellten Voraussetzungen für Unterstützungsleistungen (wissenschaftliche Fortbildungsveranstaltung, angemessene Reise- und Übernachtungskosten etc.) bei diesen anderen Berufsgruppen eingehalten, ist die Übernahme solcher Leistungen für die passive Teilnahme weiterhin zulässig und entspricht den in den Industriekodizes und § 7 Abs. 2 HWG aufgestellten Anforderungen.

Allerdings soll die niedersächsische Landesärztekammer kürzlich auch die Auffassung vertreten haben, dass § 32 Abs. 1 NBO auch für angestelltes Praxispersonal gelte. Eine Kostenübernahme im Rahmen von internen oder externen Fortbildungsveranstaltungen sei ebenfalls als unzulässige Zuwendung im Sinne § 32 Abs. 1 NBO an den Arzt anzusehen, bei dem das Personal angestellt ist, da er sich insoweit eigene Aufwendungen erspare. Auch diese Auffassung kann, wie oben ausgeführt, nicht in den Fällen greifen, in denen die (Muster-)Berufsordnung sowie die Industrie-Kodizes beachtet werden.

### Gilt die NBO auch für Ärzte aus anderen Bundesländern, die an Fortbildungsveranstaltungen in Niedersachsen teilnehmen?

**Antwort:** Die NBO gilt nur für die Pflichtmitglieder der niedersächsischen Ärztekammer, nicht aber für Ärzte in anderen Bundesländern. Diese Ärzte sind auch dann nicht von den Vorschriften der NBO erfasst, wenn sie in Niedersachsen an Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen.

### Sind ähnliche Diskussionen bei anderen Ärztekammern zu erwarten?

**Antwort:** Die in § 32 Abs. 2 der (Muster-) Berufsordnung der Ärzte geregelte grundsätzliche Ausnahme des allgemeinen Zuwendungsverbots für Unterstützungsleistungen für die passive Teilnahme von Ärzten an Fortbildungsveranstaltungen wurde von 13 der 17 Landesärztekammern bereits deckungsgleich übernommen. Die Ärztekammern Berlin, Hessen und Saarland haben seit der Überarbeitung der (Muster-) Berufsordnung der Ärzte noch keine entsprechenden Änderungen ihrer Berufsordnungen vorgenommen. Allerdings enthalten diese Berufsordnungen die Vorgänger-Vorschrift aus der alten Fassung der (Muster-) Berufsordnung vor 2011, bei der die gleiche Ausnahme in § 33 Abs. 4 MBO-Ä geregelt war. Es bleibt abzuwarten, ob diese drei Ärztekammern bei der Anpassung ihrer Berufsordnungen an die (Muster-) Berufsordnung die inhaltsgleiche Regelung des § 32 Abs. 2 MBO-Ä ebenfalls übernehmen. Bisher gibt es aber keinerlei Anhaltspunkte, dass Abweichungen von der MBO-Ä in anderen Bundesländern außerhalb Niedersachsens

geplant sind. ▲

Zum Nachlesen stellen wir Ihnen die Textpassagen der diskutierten Paragraphen zur Verfügung.

### (Muster-)Berufsordnung für die in Deutschland tätigen Ärztinnen und Ärzte (MBO-Ä 1997 - in der Fassung des 114. Deutschen Ärztetages 2011 in Kiel

#### § 32 Unerlaubte Zuwendungen

(1) Ärztinnen und Ärzten ist es nicht gestattet, von Patientinnen und Patienten oder Anderen Geschenke oder andere Vorteile für sich oder Dritte zu fordern oder sich oder Dritten versprechen zu lassen oder anzunehmen, wenn hierdurch der Eindruck erweckt wird, dass die Unabhängigkeit der ärztlichen Entscheidung beeinflusst wird. Eine Beeinflussung ist dann nicht berufswidrig, wenn sie einer wirtschaftlichen Behandlungs- oder Ordnungsweise auf sozialrechtlicher Grundlage dient und der Ärztin oder dem Arzt die Möglichkeit erhalten bleibt, aus medizinischen Gründen eine andere als die mit finanziellen Anreizen verbundene Entscheidung zu treffen.

(2) Die Annahme von geldwerten Vorteilen in angemessener Höhe ist nicht berufswidrig, sofern diese ausschließlich für berufsbezogene Fortbildung verwendet werden. Der für die Teilnahme an einer wissenschaftlichen Fortbildungsveranstaltung gewährte Vorteil ist unangemessen, wenn er über die notwendigen Reisekosten und Tagungsgebühren hinausgeht.

(3) Die Annahme von Beiträgen Dritter zur Durchführung von Veranstaltungen (Sponsoring) ist ausschließlich für die Finanzierung des wissenschaftlichen Programms ärztlicher Fortbildungsveranstaltungen und nur in angemessenem Umfang erlaubt. Das Sponsoring, dessen Bedingungen und Umfang sind bei der Ankündigung und Durchführung der Veranstaltung offen zu legen.

### Berufsordnung der Ärztekammer Niedersachsen vom 22. März 2005, zuletzt geändert am 27. November 2012 mit Wirkung zum 1. Februar 2013

#### § 32 Annahme von Geschenken und anderen Vorteilen

(1) Ärzten ist es nicht gestattet, von Patienten oder Anderen Geschenke oder andere Vorteile für sich oder Dritte zu fordern oder sich oder Dritten versprechen zu lassen oder anzunehmen, wenn hierdurch der Eindruck erweckt wird, dass die Unabhängigkeit der ärztlichen Entscheidung beeinflusst wird. Eine Beeinflussung ist dann nicht berufswidrig, wenn sie einer wirtschaftlichen Behandlungs- oder Ordnungsweise auf sozialrechtlicher Grundlage dient und dem

Arzt die Möglichkeit erhalten bleibt, aus medizinischen Gründen eine andere als die mit finanziellen Anreizen verbundene Entscheidung zu treffen.

(2) Die Annahme von Beiträgen Dritter zur Durchführung von Veranstaltungen (Sponsoring) ist ausschließlich für die Finanzierung des wissenschaftlichen Programms ärztlicher Fortbildungsveranstaltungen und nur im angemessenen Umfang erlaubt. Das Sponsoring, dessen Bedingungen und Umfang sind bei der Ankündigung und Durchführung der Veranstaltung offen zu legen (Download der NBO: <https://www.aekn.de/assets/Uploads/BO27112012.pdf>).

Der § 8 Fort- und Weiterbildung des **Kodex Medizinprodukte** des BVMed gibt folgende Orientierungshilfen:

(1) Wissenschaftliche Informationsvermittlung gegenüber Beschäftigten in medizinischen Einrichtungen bzw. deren Fort- und Weiterbildung durch Hersteller und Vertreter (etwa im Rahmen von internen/externen Fortbildungsveranstaltungen, Symposien und Kongressen) dienen der Vermittlung und Verbreitung von medizinischem Wissen und praktischen Erfahrungen. Sie müssen stets fachbezogen sein und sich in einem finanziell angemessenen Rahmen halten. Die Weitergabe von Erkenntnissen über Diagnostik und Therapie muss im Vordergrund stehen.

(2) Bei der Unterstützung der Teilnahme von Beschäftigten wissenschaftlicher und medizinischer Einrichtungen und sonstiger Leistungserbringer an Informations-, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen durch Hersteller und Vertreter ist folgendes zu beachten:

1. Von Herstellern oder Vertreibern selbst organisierte und/oder ausgerichtete Fortbildungsveranstaltungen (interne Fortbildungsveranstaltungen)

a) Soweit die Teilnehmer aktive Beiträge (etwa Referate, Moderationen, Präsentationen, Anwendungsanleitungen etc.) leisten, können folgende Kosten durch Hersteller oder Vertreter übernommen/erstattet werden:

- angemessene Hin- und Rückreisekosten zum/vom Veranstaltungsort (keine Erst-Klasse-Tickets mit der Ausnahme von Fahrten mit der Bahn);
- Übernachtungskosten für die Dauer der Veranstaltung zzgl. An- und Abreisetage;
- Bewirtung, soweit sie einen angemessenen Rahmen nicht überschreitet und von untergeordneter Bedeutung bleibt;
- Kosten für Unterhaltung, soweit diese in einem angemessenen Rahmen und von untergeordneter Bedeutung bleiben;

#### ■ angemessenes Honorar.

Der Beschäftigte muss die Einzelheiten der Teilnahme (Dauer, Höhe der übernommenen Kosten, Honorar) dem Arbeitgeber/Dienstherrn (Verwaltung) offenlegen und von diesem die Zustimmung zur Teilnahme an der Veranstaltung einholen. Kosten dürfen erst dann erstattet werden, wenn entweder eine Zustimmung der medizinischen Einrichtung (Verwaltung) in schriftlicher Form vorliegt oder der Beschäftigte gegenüber dem Hersteller oder Vertreter schriftlich bestätigt hat, dass ihm die erforderliche Zustimmung vorliegt.

b) Soweit Beschäftigte in medizinischen Einrichtungen an Veranstaltungen passiv teilnehmen (d. h. keine aktiven Beiträge leisten), können die unter a) aufgeführten Kosten - mit Ausnahme des Honorars - erstattet/übernommen werden. Soweit Reise- und Übernachtungskosten etc. übernommen werden, gelten die weiteren unter a) getroffenen Regelungen entsprechend.

2. Unterstützung der Teilnahme an von Herstellern oder Vertreibern nicht selbst organisierten und/oder ausgerichteten Veranstaltungen (externe Veranstaltungen)

a) Soweit die Teilnehmer aktive Beiträge (etwa Referate, Moderationen, Präsentationen, Anwendungsanleitungen etc.) leisten, können folgende Kosten erstattet werden:

- angemessene Hin- und Rückreisekosten zum/vom Veranstaltungsort (keine Erst-Klasse-Tickets mit Ausnahme von Fahrten mit der Bahn);
- Übernachtungskosten für die Dauer der Veranstaltung zzgl. An- und Abreisetage;
- ggf. Kongressgebühren.

Der Beschäftigte muss die Einzelheiten der Teilnahme (Dauer, Höhe der übernommenen Kosten) dem Arbeitgeber/Dienstherrn (Verwaltung) offenlegen und von diesem die Zustimmung zur Teilnahme an der Veranstaltung einholen. Kosten dürfen erst dann erstattet werden, wenn entweder eine Zustimmung der medizinischen Einrichtung (Verwaltung) in schriftlicher Form vorliegt oder der Beschäftigte gegenüber dem Hersteller oder Vertreter schriftlich bestätigt hat, dass ihm die erforderliche Zustimmung vorliegt.

b) Soweit Beschäftigte in medizinischen Einrichtungen an Veranstaltungen passiv teilnehmen (d. h. keine aktiven Beiträge leisten), können Kosten nur dann erstattet werden, wenn die Teilnahme auch den Zweck verfolgt, Erkenntnisse und Erfahrungen zu vermitteln, die die Produkte des unterstützenden Medizinprodukteherstellers betreffen. Erstattungsfähig sind die unter a) ausgeführten Kosten. Im Übrigen gelten die weiteren unter a) getroffenen Regelungen.

## Unser Service

Auf unserer Homepage

[www.medtech-kompass.de](http://www.medtech-kompass.de) finden Sie aktuelle Mitteilungen, Veranstaltungstipps und Hintergrundinformationen.

Informationsbroschüre

Die wichtigsten Informationen auf einen Blick. Zu bestellen in deutscher oder englischer Sprache bei [info@medtech-kompass.de](mailto:info@medtech-kompass.de) oder unter [www.medtech-kompass.de/download](http://www.medtech-kompass.de/download) herunterzuladen.

Musterverträge

Download von Musterverträgen unter [www.medtech-kompass.de/service](http://www.medtech-kompass.de/service) für eine sichere Orientierung bei der täglichen Zusammenarbeit.

### Impressum

MedTech Kompass ist eine Initiative des BVMed und seiner Mitgliedsunternehmen.

Herausgeber:

BVMed – Bundesverband Medizintechnologie e. V.

V. i. S. d. P.: Manfred Beeres

Reinhardtstr. 29 b, 10117 Berlin

[www.bvmed.de](http://www.bvmed.de)

[www.medtech-kompass.de](http://www.medtech-kompass.de)

Ansprechpartner im BVMed-Vorstand:

Joachim M. Schmitt,

Geschäftsführer des BVMed und Mitglied des Vorstands

Carsten Clausen,

Rechtsanwalt und BVMed-Vorstandsbeauftragter

für Healthcare Compliance

Ansprechpartner in der BVMed-Geschäftsstelle:

Björn Kleiner,

Leiter des Referates Politische Kontakte

BVMed – Bundesverband Medizintechnologie e. V.

Reinhardtstr. 29 b, 10117 Berlin

Tel. +49 (0)30 246 255 - 23

Fax +49 (0)30 246 255 - 99

E-Mail: [kleiner@bvmed.de](mailto:kleiner@bvmed.de)

3) Die Kosten für Unterhaltung (z. B. Theater-, Konzertbesuche, Rundflüge, Sportveranstaltungen, Besuch von Freizeitparks etc.), die über die in Absatz 2 genannten Fälle hinausgehen, sind von dem Teilnehmer selbst zu tragen. Abgesehen von Bewirtungen im Rahmen von Informations- und Präsentationsveranstaltungen dürfen Kosten für Verpflegung grundsätzlich nicht übernommen werden. Differenzen zu Doppelzimmern sind von dem Teilnehmer selbst zu tragen. Die Kosten einer privaten Anschlussreise oder zusätzlicher Zwischenstopps dürfen nicht übernommen werden (Quelle: [www.medtech-kompass.de](http://www.medtech-kompass.de)).